

Gasversorgung in Österreich

Neue Pflichten für Gasversorger – WAG Loop ev. 2027 fertig

Wesentliche Neuerung ist, dass Erdgasversorger ein Versorgungssicherheitskonzept für den Ausfall der größten einzelnen Bezugsquelle erstellen müssen. Parallel gibt es Neuerungen im Erdgasdiversifizierungsgesetz und dem Energielenkungsgesetz.

Am 5. Juli 2024 hat die Regierung mit BGBl. I Nr. 74/2024 ([Link](#)) eine Novellierung von drei Bundesgesetzen vorgenommen, nämlich dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 („GWG“), dem Gasdiversifizierungsgesetz 2022 („GDG“) und dem Energielenkungsgesetz 2012 („EnLG“). Zentral ist die Pflicht für Gasversorger und Importeure zur Erstellung eines Gasversorgungssicherheitskonzepts für den Fall des unmittelbaren Ausfalls ihrer größten einzelnen Bezugsquelle. Im GDG wird die Frist für den staatlichen Ausgleich von Mehrkosten durch den Ausstieg aus russischem Erdgas und im EnLG die Verlängerung der strategischen Gasreserve sowie die Immunisierung von eingespeicherten Gasmengen verfügt.

Pflicht zur Erstellung eines Versorgungssicherheitskonzepts für bestimmte Versorger

Allgemein sind als „Versorger“ jene Unternehmen eingestuft, die Erdgas (inkl. verflüssigtes Erdgas) weiter verkaufen (vgl. § 7 Abs 1 Z 68f GWG). Im GWG wird ein neuer § 121a eingefügt, der Versorger mit mehr als 20.000 Zählpunkten oder einer jährlichen Abgabemenge von mehr als 300 GWh (Gigawattstunden) verpflichtet, ein Versorgungssicherheitskonzept („Konzept“) zu erstellen, das die Konsequenzen des Wegfalls ihrer größten einzelnen Bezugsquelle betrachtet. Die Konzepte sind der E-Control als Regulierungsbehörde jährlich bis spätestens 1. Oktober zu übermitteln. Die Konzepte haben drei wesentliche Eckpunkte darzustellen (§ 121a Abs 2 GWG):

- eine detaillierte und leistungs- sowie mengenmäßige Darstellung aller getroffenen und geplanten Maß-

nahmen, die dafür erforderlich sind, dass bei unmittelbarem langfristigen Ausfall der größten einzelnen Bezugsquelle die übrigen Bezugsquellen dazu in der Lage sind, die Deckung der jeweiligen gegenüber österreichischen Endkunden eingegangenen vertraglichen Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können

- eine detaillierte und mengenmäßige Darstellung aller getroffenen und geplanten Maßnahmen, die dazu dienen, den Anteil an Gasmengen mit Ursprung in Staaten, die von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2024/745, ABl. Nr. L 745 vom 23.2.2024, S. 1 [„EU-Sanktionen“, damit handelt es sich vor allem um russische Gasmengen], betroffen sind, zu reduzieren sowie
- eine Darstellung über die Herkunft aller Gasmengen, die nicht über virtuelle Handelspunkte bezogen wurden, wobei Gasmengen unbekannter Herkunft als solche auszuweisen sind.

Die Pflicht zur Konzepterstellung kann entfallen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist (vgl. § 121a Abs 5 GWG):

- die Gasmengen der größten einzelnen Bezugsquelle haben einen anderen Ursprung als die in den EU-Sanktionen genannten Staaten, d.h. russische Gasmengen
- es handelt sich nicht um Gasmengen unbekannter Herkunft oder
- die jährliche Liefermenge der größten einzelnen Bezugsquelle, bezogen auf das Gasjahr, beträgt weniger als 25% der jeweils vom Versorger insgesamt im vorhergehenden Gasjahr an seine österreichischen Endkunden gelieferten Gasmengen.

Die Nichterstellung eines Konzepts ist – so die Nichterfüllung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einen Geldbußentatbestand bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis 75.000 Euro strafbar (vgl. § 159 Abs 2 Z 16 GWG). Die Pflicht zur Erstellung von Konzepten und die Strafbestimmung bei Nichterstellung sind vorläufig bis zum 31.12.2027 befristet (vgl. § 169 Abs 15 GWG), d.h. laufen aus, wenn sie nicht verlängert werden sollten.

Änderungen im Gasdiversifizierungsgesetz (GDG)

Mit dem GDG soll allgemein die „Erhöhung der Resilienz der Volkswirtschaft durch Reduktion der Abhängigkeit von russischem Erdgas“ erreicht werden (vgl. § 1 GDG). Dabei wurden ursprünglich für die Jahre 2022 bis 2025 100 Millionen Euro vorgesehen, die für die folgenden Zwecke eingesetzt werden können (vgl. § 3 Abs 1 GDG):

- (Z 1) Kosten von Unternehmen für die Lieferung von Erdgas aus nichtrussischen Quellen für den Absatz in Österreich, oder
- (Z 2) Kosten von Unternehmen für den Einsatz von Erdgas aus nichtrussischen Quellen, sofern dadurch nicht erneuerbare Energieträger oder Fernwärme ersetzt werden, oder
- (Z 3) Kosten von Unternehmen für die Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Kälte, durch die der alternative Betrieb mittels anderer Energieträger ermöglicht wird, oder
- (Z 4) im Energielenkungsfall.

Die AWS Austria Wirtschaftsservice GmbH ([Link](#)) vergibt die Fördermittel nach Richtlinien ([Link](#)). Bisher fehlen Richtlinien für den „Einsatz“ und die „Kosten für die Umrüstung“ (§ 3 Abs 1 Z 2 und 3 GDG 2022). Daher können die Gelder für derartige Maßnahmen nicht abgerufen werden.

Die langjährigen WKÖ-Forderungen zum GDG:

- umgehender Erlass der Richtlinien gemäß § 3 Abs 1 Z 2 und Z 3 iVm § 5 GDG, um bis zum Auslaufen des GDG die vorgesehenen Mittel abrufen zu können
- Verlängerung des GDG bis zum tatsächlichen Auslaufen russischer Gaslieferungen (Pipeline und / oder LNG) nach Österreich
- die in § 2 Abs 1 S 2 GDG vorgesehene Möglichkeit, nämlich zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, anhand des tatsächlichen Bedarfs der Wirtschaft nachträglich und dauerhaft umzusetzen
- Anhebung der Kapazitätskosten gemäß 4.3. der Richtlinien von heute 4,2 Euro pro Megawattstunde (MWh, netto zzgl. einer ev. anfallenden USt) auf zumindest 50% des durchschnittlichen Preises der vorhergehenden 12 Monate bzw. eines vergleichbar dynamischen Preises.

Mit der Novellierung wird nun wenigstens die Möglichkeit vorgesehen, dass

- unter § 2 Abs 1 GDG „nicht zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene oder nicht in Anspruch genommene Mittel eines Jahres [...] auch in Folgejahren zugesagt oder vergeben werden“ können, d.h. dies betrifft die Aufteilung der vorgesehenen 100 Millionen Euro
- weiters wird in § 2 GDG ein neuer Abs 3 angefügt: „Für die Jahre 2026 und 2027 stehen für die Diversifizierung des Bezugs von Erdgas sowie für die Umrüstung von Anlagen auf den alternativen Betrieb mittels anderer Energieträger jene Mittel zur Verfügung, die gemäß Abs 1 in den vorausgegangenen Jahren nicht zugesagt oder durch Auftragserteilungen gebunden oder in Anspruch genommen wurden.“

Trotzdem sind wesentliche Forderungen der WKÖ im Sinn der Wirtschaft weiterhin offen.

Novellierung im Energielenkungsgesetz

Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit im Zusammenhang stehenden Energiekrise 2022/23 wurden im Energielenkungsgesetz in § 26a GWG sogenannte „geschützte Gasmengen“ vorgesehen. Diese sind nur in Ausnahmefällen von Lenkungsmaßnahmen umfasst (vgl. § 26a Abs 3 EnLG). Die Befristung dieser Maßnahme wurde nun von 31.5.2025 auf 31.5.2027 verlängert.

Welche Bedeutung hat die Fertigstellung des WAG Loop für die Gasversorgungssicherheit?

Im österreichischen Gasfernleitungsnetz hat der Ausbau des WAG Loop der Gas Connect Austria (GCA) eine wesentliche Bedeutung für die Gasversorgungssicherheit Österreichs. Konkret wird der Abschnitt zwischen Oberkappel und Bad Leonfelden um einen 40 km parallelen Leitungsstrang erweitert. Als Projektdauer sind dreieinhalb Jahre veranschlagt, wobei die Bauarbeiten ein Jahr betragen. Da der Gasfluss traditionell von Ost nach West verlaufen ist, sind im Fall des Wegfalls russischer Gasmengen, andere Herkunftsquellen zu erschließen. Durch den WAG Loop können 27 Terawattstunden (TWh) zusätzlich aus Deutschland nach Österreich geleitet werden, was einer Kapazitätserhöhung von 30% entspricht. Als Fertigstellungstermin ist Ende 2027 in Aussicht genommen. Da die Durchleitungsverträge zwischen Russland und der Ukraine bereits am 31.12.2024 auslaufen und noch keine Nachfolgeregelung abgeschlossen wurde, droht durch fehlende potenzielle Gasmengen aus Deutschland die Liquidität am Gasmarkt stark eingeschränkt zu sein. Der WAG Loop ist gleichzeitig nur ein Element der Gasversorgungssicherheit und für sich alleine nicht ausreichend.

WKÖ-Position

- Die Änderungen im GDG sind grundsätzlich zu begrüßen, wenn sie auch deutlich hinter den Forderungen der WKÖ zurückbleiben.
- Eine vorgezogene Fertigstellung des WAG Loop ist aus Sicht der Energieversorgungssicherheit unerlässlich. ●



Mag. Dr. Heinrich Rene Pecina (WKÖ)

heinrich.pecina@wko.at